

Gartenordnung - ZINSGRABEN  
gültig ab 10.2.90

Vorwort:

Kleingärten dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie erfüllen wichtige, ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, daß Boden, Wasser und Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflußt werden. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Erhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Anlage nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt.  
Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe § 3 des Unterpachtvertrages).

§ 1 Nutzung

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genützt werden. Dieser Zweck muß auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist nicht gestattet. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird (Bundeskleingartengesetz § 1 vom 28.2.83). Rasenflächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anbau von Kulturen stehen. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Bei der Anpflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmungen des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten sind. Das Anpflanzen von hochstämmigen Bäumen, deren Endhöhe 6m überschreitet, ist nicht gestattet. Laut Bebauungsplan soll ein hochstämmiger Obstbaum in direkter Zuordnung zur Gartenlaube, zur Beschattung des Sitzplatzes, gepflanzt werden. Heimische Gehölze sind fremdländischen vorzuziehen. Auf das Anpflanzen von Nadelgehölzen sollte verzichtet werden. Bei allen Anpflanzungen sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen zu vermeiden, kranke Bäume sind zu entfernen. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen ist gemäß Bebauungsplan nicht gestattet. Pflanzabfälle und Abfälle aus der Küche sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostierung im Garten zu verwerten. Das Anlegen von Abfallplätzen ist nicht gestattet, es sei denn, daß solche vom Verpächter eingerichtet sind. Auch in diesem Falle dürfen nur aus dem Garten stammende Materialien abgelagert werden.

## § 2 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger, sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkulturen usw. gesund zu erhalten. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Schädlingsbekämpfung ist naturnah durchzuführen, so daß Umweltbelastungen auszuschließen sind und Beeinträchtigungen des Nachbarn bzw. des Nachbargrundstücks auszuschließen sind. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.

Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden. Auf Beschluß können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden. Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Bienen, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben.

## § 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse und Gartenbegehungen) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

## § 4 Tierhaltung

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vereinsleitung. Hunde sind an der Leine zu führen.

## § 5 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

Die Wege dürfen nur befahren werden, wenn eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Für dennoch auftretende Schäden haftet der Verursacher in vollem Umfang. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig untersagen. Parken innerhalb der Anlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

## § 6 Einfriedung

Die Einfriedungen und Umzäunungen haben nach dem jeweiligen Garten- und Bebauungsplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten.

## § 7 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan und nach vorheriger Genehmigung erstellt werden. Auf jeder Parzelle darf nur eine Laube in einfacher Bauweise errichtet werden (§ 3 Abs. 2 BKleingG). Weitere Baulichkeiten sind nicht zulässig. Ausbauten, Anbauten und Umbauten bedürfen einer Baugenehmigung. Die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken ist nicht statthaft. Die Ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechen den Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung. Die versiegelten Flächen (Laube, Terrasse, Wege) sollen 15 % des Gartens nicht überschreiten. Wassergefäße sind so abzudecken, daß Unfälle vermieden werden. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und dürfen nicht am Hauptweg, an der Nachbargrenze jedoch nur im gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand, eingerichtet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Vereinbarung mit dem jeweiligen Nachbarn. Folienteiche in den Gartenparzellen sind bis zu einer Größe von 5 qm Wasserfläche erlaubt, Tiefe bis zu 80 cm. Aus Sicherheitsgründen sind sie so abzusichern, daß Kleinkinder keinen direkten Zugang haben. Sie sollten aus ökologischen Gründen an einer Seite eine Flachzone aufweisen. Schwimmbecken sind nicht gestattet. Ein feststehender Grill ist nur bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

## § 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluß der Hauptversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

## § 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Verpächter mitzuteilen. Der Zugang zur Anlage ist geschlossen zu halten.

## § 10 Wasserleitung und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Undichte Hahne sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder

dessen Beauftragten bedient. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil zu bezahlen.

## § 11 Allgemeine Ordnung

Der Pächter und seine Angehörigen, sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es ist daher nicht gestattet, mit lärmverursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören. Die Benutzung von Motorgeräten kann vom Verpächter innerhalb der Polizeiverordnung auf bestimmte Ruhezeiten festgelegt werden. Eigenmächtige Änderungen von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind untersagt.

Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Vereins zu informieren.

Alle Einrichtungen, Pflanzungen und Gerätschaften auf einer Parzelle unterliegen dem Eigentumsrecht des jeweiligen Pächters.